

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), beantragt die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme zum Zweck der Grundwasserabsenkung bei der Herstellung eines Dükerbauwerkes zur Querung des Mersbaches in der Stadt Haren (Ems). Die beabsichtigte Änderung umfasst eine Grundwasserentnahmemenge von insgesamt ca. 301.480 m³. Die Startbaugrube befindet sich in der Gemarkung Haren (Ems), Flur 11, Flurstück 88 und die Zielbaugrube in der Gemarkung Haren (Ems), Flur 11, Flurstück 25.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben liegt im Überschwemmungsgebiet der Ems. Nachteilige Auswirkungen werden jedoch aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erwartet.

Unter Berücksichtigung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen ist festzuhalten, dass es sich um eine temporäre Grundwasserabsenkung für die Dauer von insgesamt ca. 214 Tagen zur Herstellung der Baugruben handelt. Es werden ca. 301.480 m³ Grundwasser entnommen. Anschließend wird das geförderte Wasser über ein Absetzbecken in den Vossebergschloot in Haren (Ems) eingeleitet. In dieser Zeit sinkt der Grundwasserstand im Plangebiet ab. Die relativ geringen Mengen beeinflussen den lokalen Wasserhaushalt nur temporär. Die Wassergüte oder Menge im Vossebergschloot und Landegger Schloot wird durch das Vorhaben nicht bzw. nur temporär beeinflusst.

Der Vossebergschloot entwässert im weiteren Verlauf in den Landegger Schloot. Das ökologische Potential und der chemische Zustand des Landegger Schloot werden mit "schlecht" bewertet. Das ökologische Potential des gedückerten Mersbach wird mit "mäßig" bewertet, der chemische Gesamtzustand wird aufgrund der Nitratbelastung und der Belastung mit ubiquitären Schadstoffen mit "nicht gut" bewertet. Der Grundwasserkörper "Mittlere Ems Lockergestein links- DE_GB_DENI_37_01" im Vorhabengebiet wird sowohl für den chemischen Zustand als auch für den mengenmäßigen Zustand mit "gut" bewertet. Diese Bewertungen werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst. Sonstige nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt werden nicht erwartet.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens ist hervorzuheben, dass weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 28.07.2021

Landkreis Emsland
Der Landrat